

Anhang zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen (AEB) betreffend die Personalvermittlung auf Erfolgsbasis

1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Energie Wasser Bern (ewb) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von mündlich oder schriftlich vereinbarten Dienstleistungen im Bereich Personalvermittlung. Als Personalvermittelnde gilt, wer gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG, SR 823.11) in der Schweiz Arbeit vermittelt, indem er Stellensuchende und ewb zum Abschluss von Arbeitsverträgen zusammenführt.
- 1.2. Für die Auftrags Erfüllung kommen nebst der Vertragsurkunde ausschliesslich die AEB mitsamt dem vorliegenden Anhang zur Anwendung. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs den AEB vor. Soll von den AEB abgewichen werden, so bedarf dies der Schriftlichkeit.
- 1.3. Indem die Personalvermittelnden über die Karriereseite bzw. die online Recruiting Plattform ewb ein Kandidatendossier übermitteln, erklären sie sich mit den vorliegenden AEB einverstanden.
- 1.4. Diese AEB gelten ausschliesslich. Die Geschäftsbedingungen der Personalvermittelnden sind hiermit ausdrücklich wegbedungen und werden nicht Bestandteil des Vertrags.

2. Leistungen der Personalvermittelnden

- 2.1. Die Personalvermittelnden müssen über eine gültige Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss AVG und dazugehöriger Verordnung (AVV, SR 823.111) verfügen. Sie legen unaufgefordert eine Kopie der Personalvermittlungslizenz vor, die sie zur Personalvermittlung in der Schweiz berechtigt.
- 2.2. Die Personalvermittelnden nehmen die Selektion und Rekrutierung von geeignetem Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen vor.
- 2.3. Die Personalvermittelnden haben die Kandidatinnen und Kandidaten vor Einreichung des Dossiers mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft. Sie nehmen dazu eine schriftliche Analyse vor und sichern jeweils zu, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ernsthaft an einer Anstellung bei ewb interessiert sind.
- 2.4. Die Personalvermittelnden reichen ewb ein vollständiges Kandidatendossier ein, das folgende Angaben enthält:
 - a. *Beschreibung der Kandidatin bzw. des Kandidaten;*
 - b. *Kopie des Lebenslaufs der Kandidatin bzw. des Kandidaten, inkl. Arbeitszeugnisse;*
 - c. *Diplome der Kandidatin bzw. des Kandidaten;*
 - d. *weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen.*

- 2.5. Präsentationen von internen Kandidatinnen und Kandidaten sind von der Vermittlung durch die Personalvermittelnden ausgeschlossen. Zudem nimmt ewb keine Kandidatendossiers von Personen entgegen, die in den letzten 12 Monaten einen befristeten bzw. unbefristeten Arbeitsvertrag mit ewb oder einer ihrer Tochtergesellschaften hatten. Dies gilt auch für Werkstudenten, Praktikanten und Lernende.
- 2.6. Die Personalvermittelnden haben kein exklusives Vermittlungsrecht.
- 2.7. Die Personalvermittelnden verpflichten sich, die personenbezogene Daten gesetzeskonform zu bearbeiten und betreffend die Bewerberdaten insbesondere Art. 7 Abs. 3 AVG i. V. m. Art 19 AVV einzuhalten. Daten über Kandidatinnen und Kandidaten sind bis zu deren Anstellung bei ewb Eigentum der Personalvermittelnden bzw. der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie müssen den Personalvermittelnden nach Abschluss der jeweiligen Bewerbungsverfahren zurückgegeben werden oder werden von ewb gelöscht und vernichtet. Es ist ewb untersagt, diese Daten ohne Einverständnis der Personalvermittelnden weiter zu verwenden.

3. Honorar /Konditionen

- 3.1. Sämtliche Leistungen von ewb an die Personalvermittelnden werden ausschliesslich bei erfolgreicher Vermittlung von Kandidatinnen und Kandidaten in Form einer Vermittlungsgebühr entrichtet. Eine Vermittlung ist dann erfolgreich, wenn ewb mit einer präsentierten Kandidatin bzw. einem präsentierten Kandidaten für die ausgeschriebene Stelle einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschliesst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 4.
- 3.2. Sofern sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits vor dem Vorschlag durch die Personalvermittelnden bei ewb selbst oder durch Vermittlung eines anderen Personalvermittelnden innerhalb der letzten sechs Monate für eine offene Stelle bei ewb beworben hat, wird bei einer Anstellung keine Vermittlungsgebühr an die Personalvermittelnden fällig.
- 3.3. Bewirbt sich ein durch die Personalvermittelnden für eine bestimmte Stelle bei ewb vorgeschlagene Kandidatin bzw. ein vorgeschlagener Kandidat von sich aus oder durch einen Dritten zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Stellenvakanzen bei ewb oder ihrer Konzerngesellschaften, schuldet ewb den Personalvermittelnden keine Vermittlungsgebühr, wenn ein Arbeitsvertrag für eine dieser weiteren Stellenvakanzen abgeschlossen wird. Hingegen wird die Vergütung für die Vermittlung fällig, wenn ewb die Kandidatin bzw. den Kandi-

daten gestützt auf die Präsentation der Personalvermittelnden für eine andere als die zuerst bestimmte Stelle anstellt.

Personalvermittelnden und dessen Rückerstattungspflicht gemäss Ziffer 4 bleiben davon unberührt.

3.4. Massgebend für die Berechnung der Vermittlungsgebühr ist ausschliesslich die zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und ewb vertraglich vereinbarte Brutto-Jahreslohnsumme (inklusive 13. Monatslohn). Bei Teilzeitarbeit ist die reduzierte Brutto-Jahreslohnsumme zur Berechnung der Vermittlungsgebühr anzuwenden. Andere Lohnbestandteile wie z.B. leistungsabhängige und variable Komponenten, Fringe Benefits, Kinderzulagen usw. werden bei der Berechnung der Vermittlungsgebühr nicht berücksichtigt.

3.5. Es gelten die folgenden maximalen Vergütungsansätze auf Basis der Brutto-Jahreslohnsumme gemäss Ziffer 3.4.

- a. 14% bei einem vereinbarten Bruttolohn von bis zu CHF 100'000.00;
- b. 16% bei einem vereinbarten Bruttolohn von bis zu CHF 140'000.00, sowie
- c. 18% bei einem vereinbarten Bruttolohn ab CHF 140'001.00

3.6. Der Vergütungsanspruch entsteht durch die gegenseitige Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen ewb und der vermittelten Kandidatin bzw. dem vermittelten Kandidaten und versteht sich zuzüglich einer allfälligen Mehrwertsteuer. Die Personalvermittelnden stellen die ihnen vertraglich zustehende Vergütung nach Abschluss eines gültigen Arbeitsvertrages an die von ewb jeweils genannte Adresse in Rechnung.

4. Erfolgsgarantie/Rückvergütung

4.1. Die Personalvermittelnden verlieren ihren Anspruch auf eine Vergütung und haben eine von ewb bereits bezahlte Vergütung innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung von ewb zurückzuerstatten, wenn:

- a. Die vermittelte Kandidatin bzw. der vermittelte Kandidat die Stelle nicht antritt oder das Arbeitsverhältnis mit ewb innerhalb der ersten sechs Anstellungsmonate auflöst;
- b. ewb das Arbeitsverhältnis infolge mangelhafter Leistung oder mangelhaftem Verhalten des vermittelten Kandidaten innerhalb der ersten sechs Anstellungsmonate auflöst.

4.2. Der Anspruch der Personalvermittelnden auf die Vergütung für die Vermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten bleibt jedoch bestehen, falls die Personalvermittelnden auf ausdrückliches Verlangen von ewb innerhalb eines Monats seit deren Mitteilung unentgeltlich und ohne Kostenfolgen für ewb einen geeigneten Ersatzkandidaten für die fragliche Stelle erfolgreich vermittelt.

5. Abwerbung

Den Personalvermittelnden ist es untersagt, von ihnen vermittelte und von ewb angestellte Kandidatinnen und Kandidaten, welche mit ewb in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, abzuwerben und/oder weiter zu vermitteln. Im Widerhandlungsfall wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50'000.- fällig. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Personalvermittelnden nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet. Der Verlust des Vergütungsanspruchs der